



Antrag

der Fraktion der CDU

Länderkompetenzen stärken – Neue Formen staatsanwaltschaftlicher Organisation ermöglichen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich im Wege einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass durch die Gesetzgebung eines Landes das Recht der Aufsicht und der Leitung hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen Beamten abweichend von § 147 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes geregelt werden kann und einen entsprechenden Gesetzesvorschlag in den Bundesrat einzubringen.

Begründung

– § 147 Nr. 2 GVG schreibt verbindlich für die Länder die Leitungs- und Aufsichtsfunktion über die Staatsanwaltschaften der Landesjustizverwaltung zu.

Die Vorschriften des 10. Titels des GVG, dem auch § 147 angehört, sind seit ihrem Erlass im Jahre 1879 weitgehend unverändert geblieben. Durch den Ausbau des Rechtsstaates und die Stellung der Staatsanwaltschaften im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren hat sich dabei die Rolle des Staatsanwalts mit den Jahren geändert. Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet sie als „notwendige Organe“ der Strafrechtspflege.

In Europa sind deutliche Tendenzen zu dem Leitbild des „unabhängigen Staatsanwalts“ erkennbar. Durch die Schaffung einer Regelung, die abweichende Regelungen durch den Landesgesetzgeber zulässt, soll den Bundesländern die Möglichkeit zu einer abweichenden Ausgestaltung gegeben werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass in manchen Bundesländern unter anderem eine Aufhebung des externen Weisungsrechts des jeweiligen Justizministers/ der jeweiligen Justizministerin diskutiert wird.

Barbara Ostmeier
und Fraktion